
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Dezember 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Bundesregierung plant, pandemiebedingte Sonderregelungen beim **Kurzarbeitergeld** zu verlängern. Wir fassen die Eckpunkte des „Beschäftigungssicherungsgesetzes“ zusammen. Zudem stellen wir Ihnen ein aktuelles Urteil vor, das belegt, dass ein **Bonus** für gesundheitsbewusstes Verhalten den **Sonderausgabenabzug** nicht mindern muss. Im **Steuertipp** beleuchten wir, wie die **66%-Grenze** bei einem **Angehörigenmietvertrag** zu prüfen ist, wenn im selben Haus eine Wohnung fremdvermietet wird.

Beschäftigungssicherung

Beim Kurzarbeitergeld sind weitere Änderungen geplant

Betriebe und Praxen können seit dem 01.03.2020 Kurzarbeit beantragen, wenn **mindestens 1/10 der Belegschaft** wegen Kurzarbeit weniger verdient (zuvor 1/3). Negative Arbeitszeitsalden müssen nicht aufgebaut werden. Dies gilt bis zum 31.12.2021 für alle Betriebe (auch Leiharbeitsfirmen), die bis zum 31.03.2021 mit Kurzarbeit beginnen. Für Arbeitnehmer, die wegen der Corona-Krise mindestens 50 % weniger arbeiten, wurde das Kurzarbeitergeld bereits

- ab dem vierten Bezugsmonat von zuvor 60 % (bei Arbeitnehmern mit Kindern 67 %) auf 70 % bzw. 77 % und
- ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 % bzw. 87 % des pauschalierten Nettoentgelts

erhöht. Diese Erhöhungen sollen nach dem Entwurf eines **Beschäftigungssicherungsgesetzes** für alle Beschäftigten, die bis März 2021 in Kurzarbeit gehen, längstens bis zum 31.12.2021 gelten. Zugleich soll die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes für Betriebe, die bis zum 31.12.2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf bis zu 24 Monate - maximal bis zum 31.12.2021 - verlängert werden. In der Zeit vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2020 ist zudem die Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet worden. Im Jahr 2021 sollen nur Minijobs nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden.

Die **Sozialversicherungsbeiträge** sollen den Arbeitgebern in der ersten Jahreshälfte 2021 in voller Höhe und in der zweiten Jahreshälfte 2021 grundsätzlich zur Hälfte erstattet werden, sofern die Kurzarbeit bis zum 30.06.2021 eingeführt wird. Bei Weiterbildungsmaßnahmen der Arbeitnehmer

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Beschäftigungssicherung: Beim Kurzarbeitergeld sind weitere Änderungen geplant..... | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Gesetzliche Krankenkassen: Wie wirken sich pauschale Bonuszahlungen steuerlich aus? | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Stichtag: Wann gilt der Vollstreckungsschutz aufgrund der Corona-Pandemie? | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Häusliche Pflege: Pflege-Pauschbeträge sollen ab 2021 erhöht werden | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Werbung: Arzt darf Werbeflyer mit Rabattangeboten auslegen..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Behandlungsabbruch: Kurklinik kann von Patientin keinen Ersatz verlangen..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Gemeinschaftspraxen: Honorarverteilungsgerechtigkeit für Ärzte mit halbem Sitz gestärkt | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Welche Miete ist bei einem Mietvertrag mit Angehörigen ortsüblich? | 4 |

ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Vollerstattung vorgesehen.

Hinweis: Das Kurzarbeitergeld ist steuerfrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt und wirkt sich deshalb bei der Veranlagung zur Einkommensteuer erhöhend auf den Steuersatz für das übrige steuerpflichtige Einkommen aus. Dadurch kann es auch zu einer Steuernachzahlung kommen. Entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung sind Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld bis 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem sozialversicherungsrechtlichen Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei, allerdings unter Anwendung des Progressionsvorbehalts. Auch dies soll bis zum 31.12.2021 gelten.

Gesetzliche Krankenkassen

Wie wirken sich pauschale Bonuszahlungen steuerlich aus?

Viele gesetzliche Krankenkassen belohnen **gesundheitsbewusstes Verhalten** mit einer als Bonus gewährten Geldprämie. In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall hatte ein gesetzlich Versicherter von seiner Krankenkasse 230 € als Boni für gesundheitsbewusstes Verhalten erhalten. Er hatte sich unter anderem einem Gesundheits-Check-up und einer Zahnvorsorgeuntersuchung unterzogen, war Mitglied in einem Fitness-Studio sowie in einem Sportverein und konnte ein gesundes Körpergewicht nachweisen. Das Finanzamt behandelte die Boni im Hinblick auf deren rein pauschale Zahlung als Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen und minderte den Sonderausgabenabzug. Dagegen wertete das Finanzgericht die Zahlungen als Leistungen der Krankenkasse, die weder die Sonderausgaben beeinflussten noch als sonstige Einkünfte eine steuerliche Belastung auslösten.

Der BFH hat eine differenzierte Betrachtung vorgenommen. Danach mindern auch Boni, die nicht den **konkreten Nachweis** vorherigen Aufwands des Versicherten für eine bestimmte Gesundheitsmaßnahme erfordern, sondern nur pauschal gewährt werden, nicht den Sonderausgabenabzug. Sie sind zudem nicht als steuerlich relevante Leistung der Krankenkasse anzusehen. Die geförderte Maßnahme muss allerdings beim Versicherten Kosten ausgelöst haben. Zudem muss die hierfür gezahlte und realitätsgerecht ausgestaltete Pauschale geeignet sein, den eigenen Aufwand ganz oder teilweise auszugleichen.

Eine andere Beurteilung ist geboten, wenn der Versicherte Vorsorgemaßnahmen (z.B. Schutzimpfungen) in Anspruch nimmt, die vom Basis-

krankenversicherungsschutz umfasst sind. Mangels eigenen Aufwands, der durch einen Bonus kompensiert werden könnte, liegt hier eine den Sonderausgabenabzug mindernde **Beitragserrichtung** der Krankenkasse vor. Das Gleiche gilt für Boni, die für den Nachweis eines aufwandsunabhängigen Verhaltens oder Unterlassens (z.B. Nichtraucherstatus) gezahlt werden.

Stichtag

Wann gilt der Vollstreckungsschutz aufgrund der Corona-Pandemie?

Wegen der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie wenden die Finanzämter zurzeit gelockerte Stundungs- und Vollstreckungsregeln an. Privatpersonen und Unternehmen, die unmittelbar und nicht unerheblich von der Krise betroffen sind, können noch **bis zum 31.12.2020** die Stundung ihrer fälligen Steuern beantragen. Die Finanzämter sind zudem dazu angehalten, bei unmittelbarer Krisenbetroffenheit des Steuerzahlers bis zum Jahresende von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen. Grundlage für diese Lockerung ist ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 19.03.2020.

Die Finanzämter müssen aber Vollstreckungsmaßnahmen, die sie bereits **vor dem 19.03.2020** ergriffen haben, nicht wegen der gelockerten Neuregelungen aufheben. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren entschieden. In dem Verfahren hatte ein Unternehmen aus einem EU-Mitgliedstaat erhebliche Steuerschulden angehäuft, die bereits 2019 festgesetzt worden waren. Aufgrund dieser Rückstände hatte der EU-Mitgliedstaat ein Vollstreckungersuchen an Deutschland gerichtet. Das Finanzamt hatte daraufhin **im Februar 2020** diverse Pfändungs- und Einziehungsverfügungen gegen mehrere deutsche Banken erlassen, bei denen die Antragstellerin Konten unterhielt. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin unter anderem mit dem Argument, dass aufgrund ihrer durch die Corona-Pandemie bedingten erheblichen Einnahmeherausfälle von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden müsse.

Der BFH war jedoch anderer Meinung. In dem BMF-Schreiben sei von einem „Absehen“ von Vollstreckungsmaßnahmen die Rede. Diese Formulierung deute darauf hin, dass sich die Verschonungsregelung nur auf solche Vollstreckungsmaßnahmen beziehe, die noch nicht durchgeführt worden seien. Dem Wortlaut des Schreibens lässt sich nach Ansicht des BFH jedenfalls nicht entnehmen, dass bereits vor dem 19.03.2020 ergriffene Vollstreckungsmaßnahmen wieder aufgehoben oder rückabgewickelt werden müssten.

Diese Grundsätze gelten auch für Sachverhalte, in denen der Vollstreckungsschuldner **in Deutschland** ansässig und mit der Zahlung von deutschen Steuern säumig geworden ist.

Häusliche Pflege

Pflege-Pauschbeträge sollen ab 2021 erhöht werden

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die durch die Pflege einer Person entstehen, kann die pflegende Person einen Pflege-Pauschbetrag abziehen. Voraussetzung ist, dass diese Person für die Pflege keine Einnahmen erhält und die Pflege in ihrer Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt. Bisher betrug dieser Pauschbetrag 924 € jährlich bei **Hilflosigkeit** der gepflegten Person.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (vgl. Ausgabe 10/20) sieht nun **in Abhängigkeit vom Pflegegrad** ab 2021 auch wie folgt erhöhte Pflege-Pauschbeträge vor:

- 600 € jährlich bei Pflegegrad 2,
- 1.100 € jährlich bei Pflegegrad 3,
- 1.800 € jährlich bei Pflegegrad 4 oder 5 oder bei Hilflosigkeit.

Werbung

Arzt darf Werbeflyer mit Rabattangeboten auslegen

Ob die Werbung eines Herstellers von elektrischen Zahnbürsten in einer **Zahnarztpraxis** mit einem Werbeflyer erlaubt ist, hat das Oberlandesgericht Hamburg (OLG) geklärt.

Im Streitfall wollte ein Hersteller **elektrischer Zahnbürsten** einem direkten Mitbewerber die Werbung mittels Werbeflyern in Zahnarztpraxen verbieten. Diese verstoße gegen zahnärztliche Berufspflichten und heilmittelwerberechtliche Verbote. Der Konkurrent hatte einen Werbeflyer an Zahnarztpraxen verteilt. Darin wurden den Patienten beim Kauf elektrischer Zahnbürsten einer bestimmten Marke ein Rabatt auf die Zahnbürste und die Erstattung der Kosten einer Professionellen Zahnreinigung (PZR) angeboten.

Das OLG hat die Beschwerde des Zahnbürstenherstellers gegen den Beschluss der Vorinstanz zurückgewiesen. Die Werbung sei **nicht berufswidrig**. Der jeweilige Zahnarzt werde nicht aufgefordert, die beworbenen Zahnbürsten aus-

drücklich zu empfehlen, und könne die PZR-Behandlung des Gutscheinerwerbers ablehnen - aus welchen Gründen auch immer. Die Werbung für Zahnbürsten sei auch nicht „krankheitsbezogen“ im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes. Auch stelle der Rabatt für eine PZR usw. keine unerlaubte Werbeabgabe dar, weil der Zahnarzt bei der entsprechenden Durchführung nicht mehr Entgelt erhalte als üblicherweise.

Hinweis: Dieser Beschluss belegt, dass ein (Zahn-)Arzt unter bestimmten Umständen mit Rabatten werben und gesundheitsbezogene Produkte (hier: elektrische Zahnbürsten) bewerben darf. Vor einer Werbemaßnahme sollte der Arzt allerdings unbedingt rechtlich überprüfen lassen, ob die geplante Werbung im Einzelfall auch zulässig ist, um kostspielige Abmahnungen zu vermeiden.

Behandlungsabbruch

Kurklinik kann von Patientin keinen Ersatz verlangen

Kann eine Schadenersatzklausel in einem Behandlungsvertrag zwischen einer Patientin und einer Kurklinik wirksam sein, die bei Abbruch der Kur eine Schadenersatzpflicht der Patientin vorsieht? Diese Frage hat der Bundesgerichtshof (BGH) beantwortet.

Eine Kurklinik hat erhebliches Interesse daran, dass Patienten die vereinbarte Kur auch durchführen. Denn bei vorzeitiger Beendigung einer Behandlung kann die Klinik die freiwerdenden Behandlungskapazitäten möglicherweise nicht neu besetzen, muss aber laufende Kosten weiterzahlen. Eine Kurklinik hatte daher eine **Schadenersatzklausel** in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Behandlungsvertrags für Patientinnen in einer Mutter-Kind-Kur aufgenommen. Die Klausel besagt, dass die Patientin für den Schaden aufkommen muss, wenn sie ohne medizinisch nachgewiesene Notwendigkeit die Abreise vor Beendigung der Maßnahme antritt. Im Urteilsfall unterzeichnete eine Mutter von vier Kindern den Behandlungsvertrag und trat am 28.02.2018 mit ihren Kindern die Kur an, die bis zum 21.03.2018 dauern sollte. Zehn Tage vor dem geplanten Ende der Kur verließ die Mutter die Klinik. Diese verklagte sie daraufhin auf Schadenersatz in Höhe von rund 3.000 €

Klage und Berufung der Klinik blieben erfolglos. Die Klinik legte Revision ein, die der BGH jedoch als unbegründet zurückgewiesen hat. Der Kurvertrag sei seinem inhaltlichen Schwerpunkt nach ein Behandlungsvertrag. Behandlungsver-

träge seien besondere Dienstverhältnisse. Solche Dienste höherer Art könne der Patient jederzeit frei kündigen. Kündige der Patient, habe die Klinik nur Anspruch auf eine Vergütung der bis zum Abbruch erbrachten Leistungen.

Gemeinschaftspraxen

Honorarverteilungsgerechtigkeit für Ärzte mit halbem Sitz gestärkt

Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, ob Ärzte mit halbem Versorgungsauftrag in einer Berufsausübungsgemeinschaft über die zugewiesene anteilige durchschnittliche Fallzahl hinaus Patienten gewinnen dürfen. Im Vergleich zu Kollegen mit vollem Versorgungsauftrag, die dies bis zu 150 % der durchschnittlichen Fallzahl tun können, hat die **Honorarverteilung** das Honorar angestellter Ärzte mit halbem Versorgungsauftrag bislang erheblich gedeckelt.

Die Kläger sind Ärzte mit einem **halben Versorgungsauftrag** (Zulassung) in einer orthopädischen Gemeinschaftspraxis. Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) hatte ihnen ein Gesamtvolumen höchstens bis zum anteiligen durchschnittlichen Umsatz der jeweiligen Arztgruppe im Vorjahresquartal zugewiesen. Vergütungsanteile oberhalb dieser Vergütungsobergrenze wurden nur mit abgestaffelten Preisen (Abstaffelungsfaktor 0,1) vergütet. Dagegen nahm die KV bei Ärzten mit voller Zulassung eine Minderung der Fallwerte erst für jeden über 150 % der durchschnittlichen Fallzahl der Arztgruppen hinausgehenden Fall vor. Die betroffenen Ärzte mit halber Zulassung sahen sich hierdurch ungleich behandelt und klagten gegen die aus ihrer Sicht zu niedrige Honorarfestsetzung.

Laut BSG ist es mit dem Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit nicht zu vereinbaren, die Leistungen der **in Teilzeit tätigen Ärzte** - anders als die Leistungen der in Vollzeit tätigen Ärzte ihrer Fachgruppe - nur bis zu einer Obergrenze voll und alle darüber hinausgehenden Leistungen nur abgestaffelt zu vergüten. Die Differenzierung wirke sich vor allem bei Ärzten aus, deren Fallzahl im maßgeblichen Vorjahresquartal deutlich überdurchschnittlich gewesen sei.

Hinweis: Ärzte mit halber Zulassung sollten also immer prüfen, ob die ihnen ausgezahlten Honorare - wie im vorliegenden Fall - abgestaffelt und gedeckelt wurden. Denn auf Grundlage der Rechtsprechung des BSG ist dies grundsätzlich unzulässig. Dabei ist unbedingt die Widerspruchsfrist gegen Honorarbescheide von einem Monat einzuhalten.

Steuertipp

Welche Miete ist bei einem Mietvertrag mit Angehörigen ortsüblich?

Bei einer verbilligten Überlassung einer Wohnung zu weniger als 66 % (ab 2021 geplant: 50 %) der ortsüblichen Miete ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil aufzuteilen. Nur die auf den **entgeltlich vermieteten Teil** der Wohnung entfallenden Werbungskosten sind von den Mieteinnahmen abziehbar. Um die ortsübliche Miete zu ermitteln, kann man auf den örtlichen Mietspiegel zurückgreifen. In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Thüringen (FG) hatte das Finanzamt jedoch die Miethöhe einer anderen Wohnung im selben Haus herangezogen.

Die Klägerin vermietete ihrer Tochter für 370 € inklusive Nebenkosten eine Eigentumswohnung. Im selben Haus vermietete sie eine vergleichbare, genauso große Wohnung an einen fremden Mieter für 578 € inklusive Nebenkosten. Das Finanzamt prüfte die 66-%-Grenze anhand der Miete für die im selben Haus fremdvermietete Wohnung und nicht anhand des örtlichen Mietspiegels. Daher berücksichtigte es nur 64,01 % der für die Wohnung der Tochter geltend gemachten Werbungskosten, wodurch sich **positive Vermietungseinkünfte** ergaben.

Das FG hielt die dagegen gerichtete Klage für unbegründet. Das Finanzamt hat die Werbungskosten für die Wohnung der Tochter zutreffend nur zu 64,01 % steuermindernd berücksichtigt. Die Nutzungsüberlassung der Eigentumswohnung an die Tochter ist in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Anteil aufzuteilen. Als ortsübliche Miete kann auch die Miete für eine vergleichbare, im selben Haus fremdvermietete Wohnung herangezogen werden. Wer eine Wohnung im Vergleich zur ortsüblichen Marktmiete verbilligt überlässt, verzichtet bewusst auf mögliche Einnahmen und kann die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nur in dem Verhältnis als Werbungskosten abziehen, in dem die vereinbarte Miete zur ortsüblichen Miete steht. Es gibt keine Legaldefinition der ortsüblichen Miete. Diese kann grundsätzlich auf jedem Weg ermittelt werden. Die **Vergleichsmiete** im selben Haus führt zu einem realistischen Schätzergebnis.

Hinweis: Sie möchten an Angehörige vermieten? Wir beraten Sie gerne!

Mit freundlichen Grüßen